

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 12

Senftenberg, den 11. Mai 2005

Nr. 04/2005

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
eMail: poststelle@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachungen des Landrates	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Kroppen und der Stadt Ortrand	3
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Großkmehlen und der Gemeinde Lindenau	5
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Großkmehlen und der Gemeinde Tettau	7
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)	
18. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)	9
Bekanntmachung des Abfallentsorgungsverbandes “Schwarze Elster”	
Wirtschaftsplan 2005 des Abfallentsorgungsverbandes “Schwarze Elster”	10

Bekanntmachungen des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)	12
Entgeltordnung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ für die Annahme von Abfällen zur Deponierung (EntgOAEV)	14
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung)	19

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachungen des Landrates

Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kroppen und der Stadt Ortrand zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft der Gemeinde Kroppen auf die Stadt Ortrand wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg genehmigt.

Senftenberg, den 12.04.2005
AZ: 151203-1/05

Holger Bartsch
Landrat

Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Gemeinde Kroppen als Schulträger der Grundschule an die Stadt Ortrand

zwischen der
vertreten durch das
vertreten durch den

**Gemeinde Kroppen
Amt Ortrand
Amtdirektor, Herrn Stopperka**

und der
vertreten durch das
vertreten durch den

**Stadt Ortrand
Amt Ortrand
Amtdirektor, Herrn Stopperka**

auf der Grundlage des § 101 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) i.V.m. § 23 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 GBl I S. 194 vom 22.06.99 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Kroppen überträgt der Stadt Ortrand nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Schulträgerschaft nach §100 BbgSchulG gem. § 23 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

(2) Die Stadt Ortrand übernimmt diese Aufgabe.

(3) Entsprechend § 25 GKG wird die Stadt Ortrand ermächtigt, den Schulbezirk für das Gebiet der Gemeinde Kroppen gemäß den schulrechtlichen Vorschriften festzulegen.

§ 2

(1) Der Stadt Ortrand sowie der Gemeinde Kroppen entstehende Kosten im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Personalkosten
- Sachkosten (gemäß § 110 BbgSchulg)

§ 3

(1) In entsprechender Anwendung des § 116 BbgSchulG leistet die Gemeinde Kroppen einen Schulkostenbeitrag.

§ 4

(1) Die Stadt Ortrand kann die durch diese Vereinbarung übertragenen Zuständigkeiten der Schulverwaltung nicht an Dritte weiter übertragen.

(2) Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum Schuljahresende 2005/2006.

Er verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht eine der Vereinbarungsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich gekündigt hat.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Ausgefertigt: Ortrand, den 09.02.2005

H. Stopperka
Amtsdirektor
Amt Ortrand

I. Senfleben
Vorsitzender der Stadtver-
ordnetenversammlung Stadt Ort-
trand

H. Stopperka
Amtsdirektor
Amt Ortrand

D. Bodack
Vorsitzender der Gemeindever-
tretung Gemeinde Kroppen

Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lindenau und der Gemeinde Großmehlen zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft der Gemeinde Lindenau auf die Gemeinde Großmehlen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg genehmigt.

Senftenberg, den 12.04.2005
AZ: 151203-1/05

Holger Bartsch
Landrat

Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben der Gemeinde Lindenau
als Schulträger der Grundschule an die Gemeinde Großmehlen**

zwischen der
vertreten durch das
vertreten durch den

**Gemeinde Lindenau
Amt Ortrand
Amtsdirektor, Herrn Stopperka**

und der
vertreten durch das
vertreten durch den

**Gemeinde Großmehlen
Amt Ortrand
Amtsdirektor, Herrn Stopperka**

auf der Grundlage des § 101 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) § 23 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 GBl I S. 194 vom 22.06.99 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Lindenau überträgt der Gemeinde Großmehlen nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Schulträgerschaft nach §100 BbgSchulG gem. § 23 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

(2) Die Gemeinde Großmehlen übernimmt diese Aufgabe.

(3) Entsprechend § 25 GKG wird die Gemeinde Großkmehlen ermächtigt, den Schulbezirk für das Gebiet der Gemeinde Lindenau gemäß den schulrechtlichen Vorschriften festzulegen.

§ 2

(1) Der Gemeinde Großkmehlen sowie der Gemeinde Lindenau entstehende Kosten im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Personalkosten
- Sachkosten (gemäß § 110 BbgSchulG)

§ 3

(1) In entsprechender Anwendung des § 116 BbgSchulG leistet die Gemeinde Lindenau einen Schulkostenbeitrag.

§ 4

(1) Die Gemeinde Großkmehlen kann die durch diese Vereinbarung übertragenen Zuständigkeiten der Schulverwaltung nicht an Dritte weiter übertragen.

(2) Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum Schuljahresende 2005/2006. Er verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht eine der Vereinbarungsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich gekündigt hat.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Ausgefertigt: Ortrand, den 16.02.2005

H. Stopperka
Amtsdirektor
Amt Ortrand

M. Grafe
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Gemeinde Lindenau

H. Stopperka
Amtsdirektor
Amt Ortrand

H. Müller
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Gemeinde Großkmehlen

Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Tettau und der Gemeinde Großmehlen zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft der Gemeinde Tettau auf die Gemeinde Großmehlen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg genehmigt.

Senftenberg, den 12.04.2005
AZ: 151203-1/05

Holger Bartsch
Landrat

Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Gemeinde Tettau als Schulträger der Grundschule an die Gemeinde Großmehlen

zwischen der
vertreten durch das
vertreten durch den

**Gemeinde Tettau
Amt Ortrand
Amtdirektor, Herrn Stopperka**

und der
vertreten durch das
vertreten durch den

**Gemeinde Großmehlen
Amt Ortrand
Amtdirektor, Herrn Stopperka**

auf der Grundlage des § 101 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) i.V.m. § 23 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 GBl I S. 194 vom 22.06.99 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Tettau überträgt der Gemeinde Großmehlen nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Schulträgerschaft nach §100 BbgSchulG gem. § 23 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

(2) Die Gemeinde Großmehlen übernimmt diese Aufgabe.

(3) Entsprechend § 25 GKG wird die Gemeinde Großkmehlen ermächtigt, den Schulbezirk für das Gebiet der Gemeinde Tettau gemäß den schulrechtlichen Vorschriften festzulegen.

§ 2

(1) Der Gemeinde Großkmehlen sowie der Gemeinde Tettau entstehende Kosten im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Personalkosten
- Sachkosten (gemäß §110 BbgSchulG)

§ 3

(1) In entsprechender Anwendung des § 116 BbgSchulG leistet die Gemeinde Tettau einen Schulkostenbeitrag.

§ 4

(1) Die Gemeinde Großkmehlen kann die durch diese Vereinbarung übertragenen Zuständigkeiten der Schulverwaltung nicht an Dritte weiter übertragen.

(2) Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum Schuljahresende 2005/2006. Er verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht eine der Vereinbarungsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich gekündigt hat.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Ausgefertigt: Ortrand, den 16.02.2005

H. Stopperka
Amtsdirektor
Amt Ortrand

S. Petrenz
Vorsitzender der Gemeindever-
tretung Gemeinde Tettau

H. Stopperka
Amtsdirektor
Amt Ortrand

H. Müller
Vorsitzender der Gemeindever-
tretung Gemeinde Großkmehlen

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)

18. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)

**Mittwoch, den 08.06.2005, 9.00 Uhr,
Kleiner Sitzungssaal im Rathaus Lübbenau,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung sowie Bestätigung Protokoll 17. Zweckverbandversammlung
3. Bürgerfragestunde
4. Jahresrechnung 2004 des Zweckverbandes: Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung und Verweis zur Prüfung an die zuständige Stelle – Vorl. Nr. 02/05
5. Bericht über den aktuellen Arbeitsstand im GRPS
6. Verabschiedung des Fachbeiratsvorsitzenden Herrn Albrecht
Wahl des Fachbeiratsvorsitzenden – Vorl. Nr. 07/05
7. Diskussion: Zusammenarbeit Fachbeirat und Projektbegleitende Arbeitsgruppe/
Fortführung des Moderationsverfahrens
8. Vereinfachung der laufenden Geschäfte (Amtshilfe): Gebührenanfall gegenüber
den Landkreisen
9. Diskussion: Beantragung der Gemeinnützigkeit für den Zweckverband –
Vorl. Nr. 08/05
10. Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil:

- Sachstand Übernahme von BVVG- Flächen der 1. Tranche
- Sachstand Grunderwerb
- Personalangelegenheiten
- Sonstiges

Bekanntmachung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster"

Wirtschaftsplan 2005 des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster"

Der nachstehende von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 24. November 2004 beschlossene Wirtschaftsplan 2005 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Bescheid des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 23. Februar 2005 hinsichtlich des im Wirtschaftsplan 2005 festgesetzten und durch die Verbandsversammlung am 24. November 2004 beschlossenen Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 5.200.000 € erteilt.

Lauchhammer, 16. März 2005

Georg Körner
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2005 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Festsetzungen

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) und der § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 24. November 2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	11.159.500,00 €
die Aufwendungen	11.096.000,00 €
der Jahresgewinn	63.500,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	12.116.500,00 €
die Ausgaben	12.116.500,00 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	8.200.000,00 €
2.2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.800.000,00 €
2.3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.4. die Verbandsumlage	0,00 €

Lauchhammer, den 24. November 2004

Karl-Ulrich Hennicke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(Siegel)

Georg Körner
Verbandsvorsteher

Hinweise:

Der Wirtschaftsplan 2005 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (Buchhaltung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) oder in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungen des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) zuletzt geändert durch Art. 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Nr. 13 S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 20. April 2005 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in der Fassung vom 4. November 2004 wird wie folgt geändert:

- I. Ergänzt wird § 6 Absatz 1
 - (1) Für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle und Marktabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

- II. Neu eingefügt wird § 6 a „Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage (MVA) Lauta“
 - (1) Für die Entsorgung von Abfällen in der MVA Lauta sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt (€/t)
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien	150,80
080112	Farb- und Lackabfälle	150,80
150102	Kunststoff / Verpackungen	150,80
150105	Verbundverpackungen	150,80
170203	Kunststoff	150,80
170302	Bitumngemische	150,80
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	150,80
191212	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung	120,64
180101 und 180104	Krankenhausabfälle	145,00

b) Für die Mietpreise gilt § 6 Absatz 1 Buchstabe b und c entsprechend.

c) Gebührensätze für den Transport zu den Leistungen entsprechend § 6 Buchstabe c:

Transport Container < 20 m ³	€ / je Abholung 155,96
Transport Container ≥ 20 m ³	€ / je Abholung 226,20

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Lauchhammer, 20. April 2005

Karl-Ulrich Hennicke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(Siegel)

Georg Körner
Verbandsvorsteher

Entgeltordnung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ für die Annahme von Abfällen zur Deponierung

(EntgOAEV)

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I. S.90, 100) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S 231) geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 287) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 20. April 2005 die folgende Entgeltordnung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ für die Annahme von Abfällen zur Deponierung beschlossen:

§ 1

Benutzungsentgelt

Für die Annahme von Abfällen zur Deponierung erhebt die Deponiegesellschaft Schwarze Elster GmbH im Auftrag des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ zur Deckung der Kosten Entgelte.

§ 2

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung des Entgeltes sind alle Anlieferer von Abfällen verpflichtet.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Berechnung des Entgeltes ist das verwogene Gewicht des Abfalls.
- (2) In Ausnahmefällen (Fahrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wägeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.
- (3) Bei Ausfall der Waage wird das Volumen des angelieferten Abfalls geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift des Anlieferers und des Deponiepersonals bekundet. Die Umrechnung des Volumens in Megagramm (Mg) erfolgt durch die Dichte.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist bei der Anlieferung von Abfällen sofort fällig und ist dort bar zu entrichten.
- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich bei Beträgen über 15 Euro nach Vereinbarung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten der Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH eine

Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 5 Entgelte

Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis - Verordnung (AVV) vom 10.10.2001 zur Umsetzung der Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 03.05.2000 (2000/532/EG, Abl. 226 S. 3), 16.01.2001 (2001/532/EG, Abl. L 47 S. 1) und 22.01.2001 (2001/119/EG, Abl. L 47 S. 32).

ASN	Annahme	Abfallbezeichnung	Entgelt €/t	Anmerkung
010410	DHZ+ KAB	staubende und pulverige Abfälle Ausnahme 010407*	77,44	KAB bis 2m ³
010413	DHZ+ KAB	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme 010407*	77,44	KAB bis 2m ³
100101	DHZ+ KAB	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 100104* fällt	77,44	KAB bis 2m ³
100102	DHZ+ KAB	Filterstäube aus der Kohlefeuerung	77,44	KAB bis 2m ³
100103	DHZ+ KAB	Filterstäube aus der Torffeuerung und Feuerung mit unbehandeltem Holz	77,44	KAB bis 2m ³
100104*	DHZ+ KAB	Filterstäube und Kesselstaub aus der Öffeuerung	95,00	KAB bis 2m ³
100115	DHZ+ KAB	Rost- u. Kesselasche, Schlacken u. Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114* fallen	77,44	KAB bis 2m ³
100117	DHZ+ KAB	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116* fallen	77,44	KAB bis 2m ³
100202	DHZ+ KAB	unverarbeitete Schlacke	77,44	KAB bis 2m ³
100207*	DHZ+ KAB	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	KAB bis 2m ³
100208	DHZ+ KAB	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme 100207*	77,44	KAB bis 2m ³
100903	DHZ+ KAB	Ofenschlacke	77,44	KAB bis 2m ³
100905*	DHZ+ KAB	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	95,00	KAB bis 2m ³
100906	DHZ+ KAB	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme 100905*	77,44	KAB bis 2m ³
100907*	DHZ+ KAB	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	95,00	KAB bis 2m ³
100908	DHZ+ KAB	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme 100907*	77,44	KAB bis 2m ³
100913*	DHZ+ KAB	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	KAB bis 2m ³
100914	DHZ+ KAB	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme 100913*	77,44	KAB bis 2m ³
100999	DHZ+ KAB	Abfälle a.n.g.	77,44	KAB bis 2m ³
101003	DHZ+ KAB	Ofenschlacke	77,44	KAB bis 2m ³
101005*	DHZ+ KAB	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	95,00	KAB bis 2m ³
101006	DHZ+ KAB	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme 101005*	77,44	KAB bis 2m ³
101007*	DHZ+ KAB	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	95,00	KAB bis 2m ³
101008	DHZ+ KAB	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme 101007*	77,44	KAB bis 2m ³
101013*	DHZ+ KAB	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	KAB bis 2m ³
101099	DHZ+ KAB	Abfälle a.n.g.	77,44	KAB bis 2m ³

101103	DHZ+ KAB	Glasfaserabfall	77,44	KAB bis 2m ³
101111*	DHZ+ KAB	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	95,00	KAB bis 2m ³
101112	DHZ+ KAB	Glasabfall mit Ausnahme 101111	77,44	KAB bis 2m ³
101114	DHZ+ KAB	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen	77,44	KAB bis 2m ³
101201	DHZ+ KAB	Rohmischungen vor dem Brennen	77,44	KAB bis 2m ³
101203	DHZ+ KAB	Teilchen und Staub	77,44	KAB bis 2m ³
101208	DHZ+ KAB	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	77,44	KAB bis 2m ³
101299	DHZ+ KAB	Abfälle a.n.g.	77,44	KAB bis 2m ³
101306	DHZ+ KAB	Teilchen und Staub (außer 101312* und 101313)	77,44	KAB bis 2m ³
101309*	DHZ+ KAB	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	190,00	KAB bis 2m ³
101310	DHZ+ KAB	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme 101309*	77,44	KAB bis 2m ³
101311	DHZ+ KAB	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme 101309* und 101310	77,44	KAB bis 2m ³
101399	DHZ+ KAB	Abfälle a.n.g.	77,44	KAB bis 2m ³
120116*	DHZ+ KAB	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	KAB bis 2m ³
120117	DHZ+ KAB	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme 120116*	77,44	KAB bis 2m ³
161101*	DHZ+ KAB	Auskleidungen u. feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	KAB bis 2m ³
161102	DHZ+ KAB	Auskleidungen u. feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen. Prozessen, mit Ausnahme 161101*	77,44	KAB bis 2m ³
161103*	DHZ+ KAB	andere Auskleidungen u. feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	KAB bis 2m ³
161104	DHZ+ KAB	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme 161103*	77,44	KAB bis 2m ³
161105*	DHZ+ KAB	andere Auskleidungen u. feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen. Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	KAB bis 2m ³
161106	DHZ+ KAB	andere Auskleidungen u. feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, mit Ausnahme 161105*	77,44	KAB bis 2m ³
170101	DHZ+ KAB	Beton	77,44	KAB bis 2m ³
170102	DHZ+ KAB	Ziegel (Mauerziegel)	77,44	KAB bis 2m ³
170103	DHZ+ KAB	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel)	77,44	KAB bis 2m ³
170106*	DHZ+ KAB	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	KAB bis 2m ³
170107	DHZ+ KAB	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme 170106*	77,44	KAB bis 2m ³
170503*	DHZ+ KAB	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	KAB bis 2m ³
170504	DHZ+ KAB	Boden und Steine mit Ausnahme 170503*	77,44	KAB bis 2m ³
170505*	DHZ+ KAB	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	95,00	KAB bis 2m ³
170506	DHZ+ KAB	Baggergut mit Ausnahme 170505*	77,44	KAB bis 2m ³
170508	DHZ+ KAB	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt	77,44	KAB bis 2m ³
170601*	DHZ+ KAB	Dämmmaterial, das Asbest enthält	95,00	KAB bis 2m ³
170603*	DHZ+ KAB	Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	190,00	KAB bis 2m ³

170604	DHZ+ KAB	Dämmmaterial mit Ausnahme 170601* und 170603*	77,44	KAB bis 2m ³
170605 *	DHZ+ KAB	asbesthaltige Baustoffe	190,00	KAB bis 2m ³
170801 *	DHZ+ KAB	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	95,00	KAB bis 2m ³
170802	DHZ+ KAB	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme 170801*	77,44	KAB bis 2m ³
170903 *	DHZ+ KAB	sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	KAB bis 2m ³
170904	DHZ+ KAB	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme 170901*, 170902*, 170903*	77,44	KAB bis 2m ³
190102	DHZ+ KAB	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	77,44	KAB bis 2m ³
190111 *	DHZ+ KAB	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	KAB bis 2m ³
190112	DHZ+ KAB	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111* fallen	77,44	KAB bis 2m ³
190114	DHZ+ KAB	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113* fällt	77,44	KAB bis 2m ³
190116	DHZ+ KAB	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115* fällt	77,44	KAB bis 2m ³
190118	DHZ+ KAB	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117* fallen	77,44	KAB bis 2m ³
190119	DHZ+ KAB	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	77,44	KAB bis 2m ³
190199	DHZ+ KAB	Abfälle a.n.g.	77,44	KAB bis 2m ³
190203	DHZ+ KAB	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	77,44	KAB bis 2m ³
190299	DHZ+ KAB	Abfälle a.n.g.	77,44	KAB bis 2m ³
190304 *	DHZ+ KAB	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	95,00	KAB bis 2m ³
190305	DHZ+ KAB	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme 190304*	77,44	KAB bis 2m ³
190306 *	DHZ+ KAB	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	95,00	KAB bis 2m ³
190307	DHZ+ KAB	verfestigte Abfälle mit Ausnahme 190306*	77,44	KAB bis 2m ³
190401	DHZ+ KAB	verglaste Abfälle	77,44	KAB bis 2m ³
190501	DHZ+ KAB	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	77,44	KAB bis 2m ³
190502	DHZ+ KAB	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	77,44	KAB bis 2m ³
190599	DHZ+ KAB	Abfälle a.n.g.	77,44	KAB bis 2m ³
190604	DHZ+ KAB	Gärrückstand aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	77,44	KAB bis 2m ³
190606	DHZ+ KAB	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	77,44	KAB bis 2m ³
190699	DHZ+ KAB	Abfälle a.n.g.	77,44	KAB bis 2m ³
190802	DHZ+ KAB	Sandfangrückstände	77,44	KAB bis 2m ³
190899	DHZ+ KAB	Abfälle a.n.g.	77,44	KAB bis 2m ³
190901	DHZ+ KAB	feste Abfälle aus der Erstfiltration u. Siebrückstände	77,44	KAB bis 2m ³
191001	DHZ+ KAB	Eisen und Stahlabfälle	77,44	KAB bis 2m ³
191002	DHZ+ KAB	NE-Metall-Abfälle	77,44	KAB bis 2m ³
191005 *	DHZ+ KAB	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	KAB bis 2m ³
191006	DHZ+ KAB	andere Fraktionen mit Ausnahme 191005*	77,44	KAB bis 2m ³
191209	DHZ+ KAB	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	77,44	KAB bis 2m ³
191212	DHZ+ KAB	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen	77,44	KAB bis 2m ³
191302	DHZ+ KAB	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301* fallen	77,44	KAB bis 2m ³

200202	DHZ+ KAB	Boden und Steine	77,44	KAB bis 2m ³
200203	DHZ+ KAB	andere nicht kompostierbare Abfälle	77,44	KAB bis 2m ³
200303	DHZ+ KAB	Straßenkehrschutt	77,44	KAB bis 2m ³
200399	DHZ+ KAB	Siedlungsabfälle a.n.g.	77,44	KAB bis 2m ³

Für jede Anlieferung wird ein Mindestbetrag von 2, 50 € erhoben.

Legende

ASN= Abfallschlüsselnummer

a. n. g. anders nicht genannt

DHZ= Deponie Hörlitz

Beseitigung auf der Deponie Hörlitz vorbehaltlich der Fertigstellung des basisgedichteten Weiterführungsbereiches und bei Einhaltung der Annahmekriterien (Zuordnungswerte des Anhanges 1 der AbfAbIV- Abfallablagerungsverordnung) bzw. der Annahmefähigkeit im Zwischenlager mit den Annahmekriterien gemäß Deponieklasse I.

Für Abfallarten, die nachweislich in einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage vorbehandelt wurden, gelten die Zuordnungswerte des Anhanges 2 der AbfAbIV.

KAB= Kleinanliefererbereich

KAB der Deponien Hennersdorf und Bahnsdorfer Berg vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung.

bis 2m³ = Anlieferungen im Kleinanlieferbereich auf den Deponien maximal 2m³ pro Lieferung/ pro Jahr, maximal 5 t pro Abfallart bzw. 2 t bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

* Besonders überwachungsbedürftige Abfälle werden vorbehaltlich der Zustimmung und Zuweisung durch die SBB (Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH) angenommen.

Hinsichtlich der Genehmigung behält sich das Landesumweltamt Brandenburg Änderungen vor.

§ 6

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ für die Annahme von Abfällen zur Deponierung (EntgOAEV) tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Annahme von Abfällen auf den Deponien Hörlitz, Am Bahnsdorfer Berg und Hennersdorf (EntgODEp) vom 27. November 2002 außer Kraft.

Lauchhammer, 20. April 2005

Georg Körner
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Karl-Ulrich Hennicke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“
(Abfallentsorgungssatzung)**

vom 20. April 2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 20. April 2005 die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in der Fassung vom 28. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

- I. Der Anhang zur Abfallentsorgungssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ – Sammelstellen, Sortier-, Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (mit den zur Behandlung/Verwertung zugelassenen Abfallarten), Stand 01.01.2004 wird aufgehoben.
- II. Der Anhang zur Abfallentsorgungssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ – Sammelstellen, Sortier-, Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (mit den zur Behandlung/Verwertung zugelassenen Abfallarten), Stand 01.06.2005 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung) tritt zum 1. Juni 2005 in Kraft.

Lauchhammer, 20. April 2005

Karl-Ulrich Hennicke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(Siegel)

Georg Körner
Verbandsvorsteher